

Postadresse:
Commerzbank Aktiengesellschaft
60261 Frankfurt am Main

COMMERZBANK 

Geschäftsräume:
Commerzbank Aktiengesellschaft
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

info@commerzbank.com
www.commerzbank.de
Telefon +49 (69) 136-20

Commerzbank AG

Frankfurt am Main

DEGI GLOBAL BUSINESS Ausschüttung am 02.10.2014 beträgt 1,00 EUR pro Anteil

Information zur Ausschüttung:

Für das Geschäftsjahr 2013/2014 des DEGI GLOBAL BUSINESS, das am 30. Juni 2014 endete, werden am 2. Oktober 2014 3,35 Millionen Euro bzw. 1,00 Euro pro Anteil ausgeschüttet werden.

Die Ausschüttung erfolgt am 2. Oktober 2014. Der Anteilpreis wird am Ausschüttungstag um den Betrag der Ausschüttung, der den Anlegern zufließt, reduziert. Die depottführenden Stellen der Anleger verfahren mit dieser Auszahlung wie mit den bisherigen Ausschüttungen auch, so dass für die Anleger kein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.

Detaillierte Informationen zur Ausschüttung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger sind auf den Seiten 35ff. des Auflösungsberichts des DEGI GLOBAL BUSINESS zum 30. Juni 2014 zu entnehmen. Dieser ist auf der Homepage der bis dahin für die Verwaltung des Sondervermögens verantwortlichen Kapitalanlagegesellschaft Aberdeen Asset Management Deutschland AG zu finden: www.aberdeen-immobilien.de.

Die nächsten Auszahlungen an die Anleger stehen in Abhängigkeit mit dem künftigen Abverkauf der Immobilien sowie unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens nötigen Mittel. Die Commerzbank AG wird laufend die Möglichkeit einer wirtschaftlich sinnvollen Ausschüttung überprüfen und entsprechend die Höhe und den genauen Zeitpunkt festlegen. Die Commerzbank AG wird im Vorfeld auf der Homepage unter www.commerzbank.de/deqi-global informieren.

Frankfurt am Main, 30. September 2014

Commerzbank AG

Ergänzende Erläuterungen zur Auszahlung des DEGI GLOBAL BUSINESS (WKN A0ETSR) am 02. Oktober 2014

	insgesamt in EUR	je Anteil in EUR
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	7.670.793,91	2,2853
2. Ergebnis des Geschäftsjahres (01.07.2013 - 30.06.2014)	-78.853.526,56	-23,4926
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	78.396.239,09	23,3563
II. Zur Ausschüttung verfügbar	7.213.506,44	2,1490
1. Einbehalt gemäß §78 InvG ¹⁾	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,0000
III. Gesamtausschüttung	7.213.506,44	2,1490
1. Zwischenausschüttung	6.872.703,12	2,0475
a) Barausschüttung	6.872.703,12	2,0475
2. Zwischenausschüttung	137.951,95	0,0411
a) Barausschüttung	137.951,95	0,0411
3. Endausschüttung	202.851,37	0,0604
a) Barausschüttung	202.851,37	0,0604

¹⁾ Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß § 78 InvG mehr vorgenommen.

Darstellung der Auszahlung am 2. Oktober 2014

Substanzauszahlung*	je Anteil	Ertragsauszahlung	je Anteil	insgesamt	je Anteil
in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
3.153.681,72	0,9396	202.851,37	0,0604	3.356.533,09	1,0000

Erläuterungen der Positionen

I.1. Vortrag aus dem Vorjahr: Der Vortrag aus dem Vorjahr ist aus der Verwendungsrechnung des Jahresberichts DEGI GLOBAL BUSINESS für das Geschäftsjahr 2013/2014 ersichtlich.

I.2. Das Ergebnis des Geschäftsjahres (für den Zeitraum 01.07.2013 bis 30.06.2014) setzt sich aus den in den ersten zehn Monaten des Geschäftsjahres 2013/2014 entstandenen Erträgen und Aufwendungen zzgl. des Ergebnisses aus Veräußerungsgeschäften zusammen.

I.3. Die Zuführung aus dem Sondervermögen in Höhe von 78,4 Mio. EUR entspricht den im Geschäftsjahr 2013/2014 realisierten Veräußerungsverlusten.

II.1. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein **Einbehalt gemäß §78 InvG** in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen.

II.2. Der **Vortrag auf neue Rechnung** ist die Differenz zwischen dem gesamten zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Betrag und der für den Zeitraum 01.07.2013 bis 30.06.2014 beschlossenen Ausschüttungen.

III. Die **Endausschüttung** (für den Zeitraum 01.07.2013 bis 30.06.2014) in Höhe von 0,0604 EUR je Anteil bzw. gesamt 0,2 Mio. EUR wird am 2. Oktober 2014 stattfinden.

Neben der oben dargestellten Ausschüttung erfolgt eine investimentrechtliche Substanzauszahlung in Höhe von 0,9396 EUR je Anteil bzw. gesamt 3,2 Mio. EUR. Hierdurch wird im Rahmen der Auszahlung am 2. Oktober 2014 insgesamt 1,00 EUR je

Anteil bzw. ein Gesamtbetrag von 3,4 Mio. EUR (rund 7,2% des Nettofondsvermögens per 30. Juni 2014) an die Anleger ausgezahlt.

Steuerliche Fragen und Antworten

- 1) **Wie hoch ist der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil an der Ausschüttung (im Privatvermögen)?** Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil nach Investmentrecht beträgt bei der Endausschüttung im Privatvermögen 0,00 EUR/Anteil (0,0% der Zwischenausschüttung).

- 2) **Warum unterscheiden sich die steuerlichen Erträge von der investmentrechtlichen Ausschüttung?** Die steuerliche Ermittlung der Erträge unterscheidet sich von der investmentrechtlichen Ertrags- und Aufwandsrechnung. Die Unterschiede liegen z.B. in den folgenden Bereichen (Aufzählung nicht abschließend):
 - Steuerlich werden Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung (AfA) geltend gemacht, die investmentrechtlich nicht geltend gemacht werden. Die AfA führt zu nicht steuerbaren Erträgen, die bei Ausschüttung als nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung zu qualifizieren ist.
 - Die nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträge sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die innerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gelten als ausschüttungsgleiche Erträge für steuerliche Zwecke als zugeflossen.
 - Ausländische Steuern sind steuerlich nicht abzugsfähig während sie investmentrechtlich abgezogen werden müssen.
 - Steuerlich wird zwischen verschiedenen Ertragstöpfen unterschieden, wobei die steuerliche Verlustverrechnung nur innerhalb dieser Ertragstöpfe möglich ist.
 - Mittelbare Werbungskosten wie Fondsverwaltungsgebühren sind steuerlich in Höhe von 10% pauschal nicht abzugsfähig, sofern das Fondsgeschäftsjahr nicht nach dem 31. Dezember 2013 beginnt.
 - Steuerlich gehören die Gewinne aus Beteiligungen an Personengesellschaften, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Entnahme erfolgt ist, zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.

- 3) **Warum unterscheidet sich der Betrag der Ausschüttung in den Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 InvStG von der investmentrechtlich beschlossenen Ausschüttung?** Steuerlich sind die gezahlten ausländischen Quellensteuern der investmentrechtlichen Ausschüttung hinzuzurechnen sowie die erstatteten ausländischen Quellensteuern von der investmentrechtlichen Ausschüttung abzuziehen, um den Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) InvStG zu ermitteln.
- 4) **Wie setzt sich der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen zusammen?** Der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten Erträgen ist nicht steuerbar. Im Einzelnen besteht die nicht steuerbare Ausschüttung aus folgenden Komponenten:
- Nicht steuerbare Kapitalrückzahlung bzw. Substanzausschüttung:
 - i. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus dem aktuellen Geschäftsjahr des Fonds (2013 / 2014).
 - ii. Ausgeschüttete Liquidität in Form der AfA aus Vorjahren, wobei die entsprechenden investmentrechtlichen Erträge in Vorjahren nicht ausgeschüttet wurden. Der Betrag stammt aus dem Gewinnvortrag.
 - iii. Echte Substanzausschüttung und sonstige nicht steuerbare Beträge, u.a. nicht steuerbare Erträge aus Vorjahren im Gewinnvortrag (auf Grund Abweichungen zwischen Investmentrecht und Steuerrecht).
 - Ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre: Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind steuerliche Erträge, die nicht ausgeschüttet sondern dem Gewinnvortrag zugeführt wurden, aber dennoch dem Anleger steuerlich als zugeflossen gelten. Bei Ausschüttung sind die ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre nicht nochmals steuerlich zu erfassen und damit nicht steuerbar.

Die Endausschüttung zum 30. Juni 2014 wird steuerlich wie folgt behandelt:

Die Ausschüttung des DEGI Global Business zum 30. Juni 2014 beträgt EUR 1,0000 je Anteil. Die Ausschüttung wurde am 5. September 2014 beschlossen und erfolgt am 2. Oktober 2014.

Die Auszahlung wird steuerlich wie in nachfolgender Tabelle dargestellt behandelt. Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i. S. d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

	Für Anteile im Privat- vermögen in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen I in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen II in EUR	Für Anteile im Betriebs- vermögen III in EUR
Ausschüttung je Anteil	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
zzgl. gezahlte ausl. Steuer / abzgl. erstattete ausländische Steuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der Ausschüttung	1,0020	1,0020	1,0020	1,0020
davon nicht steuerbare Beträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	1,0020	1,0020	1,0020	1,0020
ausschüttungsgleiche Erträge	1,5113	1,5113	1,5113	1,5113
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	2,5133	2,5133	2,5133	2,5133
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,3654	-	-	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8 b KStG steuerfrei (40% steuerfrei im BV I)	-	0,8020	0,0000	-
Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8 b KStG steuerpflichtig (60% steuerpflichtig im BV I)	-	1,2030	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt¹⁾	0,3654	0,8020	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerpflichtige Erträge	2,1478	1,7112	2,5133	2,5133
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil²⁾	2,1478	2,1478	2,1478	2,1478
Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % ³⁾	0,5370	0,5370	0,5370	0,5370
steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Fussnoten:

1) Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investmentrechtlichen Ausschüttung und dem investmentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investmentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investmentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie/nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investmentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,0000 EUR/Anteil (0,0% der Ausschüttung) und im Betriebsvermögen 0,0000 EUR/Anteil (0,0% der Ausschüttung).

2) In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die vor dem 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltefrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

3) Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.